



HVBG

HVBG-Info 15/1993 vom 21.06.1993, S. 1323 - 1323, DOK 553.2

Angemessene Vergütung im Drittschuldnerprozeß - Urteil des LAG Hamm vom 22.09.1992 - 2 Sa 1823/91

Angemessene Vergütung im Drittschuldnerprozeß
LAG Hamm, Urteil vom 22.09.1992 - 2 Sa 1823/91 rechtskräftig
Leitsätze:

1. Im Drittschuldnerprozeß haben die Gerichte für Arbeitssachen auch dann von Amts wegen zu prüfen, ob ein unstreitig bestehendes Ehegattenarbeitsverhältnis des Drittschuldners mit dem Schuldner von einem allgemeinverbindlichen Lohnvertrag erfaßt wird, wenn der Vollstreckungsgläubiger sein Einziehungsrecht allein auf die fiktive Vergütung im Sinne des § 850 h Abs. 2 ZPO stützt.
2. Bei der Bemessung der angemessenen Vergütung nach § 850 h Abs. 2 ZPO ist zugunsten des Drittschuldners zu berücksichtigen, daß ihm der Schuldner einen Teil seiner Arbeitsleistung unentgeltlich zuwenden will, um Schulden abzarbeiten. In einem wirtschaftlich leistungsfähigen Betrieb darf der Anteil der unentgeltlichen Zuwendung jedoch nicht dazu führen, daß die gewährte Vergütung objektiv in einem auffälligen Mißverhältnis zur erbrachten Arbeitsleistung steht.
3. Ein auffälliges Mißverhältnis besteht, wenn in einem Wirtschaftsbereich mit niedrigem Lohnniveau die Divergenz zum üblichen Tariflohn mehr als 30 % beträgt.